

Bebauungsplan Nr. 104 der Hansestadt Wipperfürth Thier-West (Aherbusch)

I. Begründung gemäß § 2a BauGB

1. Anlass und Grundlagen

Am 09.12.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstücke Gemarkung Klüppelberg, Flur 40, Flurstücke 1327 und 1524 (inzwischen 1966 und 1967) eingeleitet. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 Thier-West (Aherbusch) folgt einem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung im genannten Gebiet.

Aus Thier wird seit Jahren der Bedarf nach Baugrundstücken vorgetragen. Der Flächennutzungsplan hat diesem Bedürfnis Rechnung getragen und sieht die entsprechenden Flächen als Wohnbauflächen vor.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele sind die Ortsarrondierung gemäß den Darstellungen im Flächennutzungsplan und damit die Neuschaffung von Wohnbauflächen bei einer Anpassung von Art und Maß der baulichen Nutzung an die umliegende Bebauung (freistehende Einzelhausbebauung bis maximal Doppelhäuser).

Aus unterschiedlichen Beweggründen wurde die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zeitnah begonnen. Nun entsteht eine neue Dynamik dadurch, dass die freiwillige Feuerwehr in Thier den dringenden Bedarf für ein den heutigen gestiegenen Ansprüchen und u. a. den größer dimensionierten modernen Einsatzfahrzeugen angemessenes Feuerwehrgerätehaus angemeldet hat. Um bis zu einem erfolgten Neubau den derzeitigen Standort unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend zu erhalten und weiter nutzen zu können, entsteht das zusätzliche Planziel, das modernisierte Feuerwehrgerätehaus Thier nach den heute üblichen Standards im Norden des Plangebiets unmittelbar neben dem „alten“ Feuerwehrgerätehaus unterzubringen.

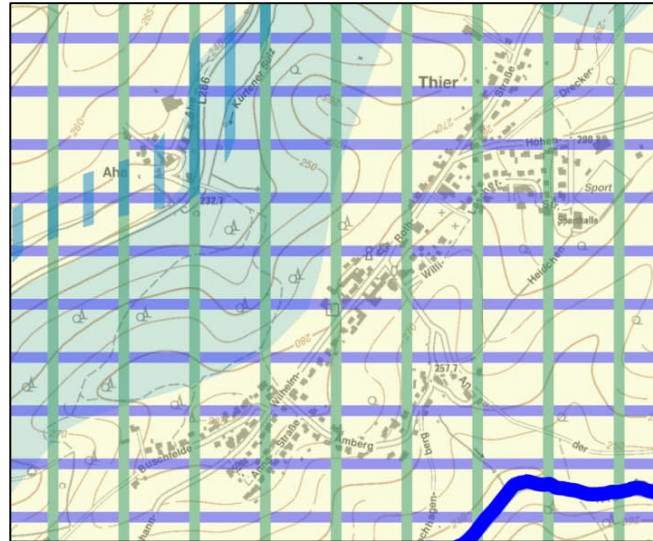
Zur planungsrechtlichen Umsetzung wird hierzu neben einem Allgemeinen Wohngebiet eine kleinere Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Wohnbaugrundstücke für eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern und/oder kostengünstigeren Doppelhäusern werden in der Hansestadt Wipperfürth insbesondere aus der eigenen Bevölkerung heraus, aber auch durch ansiedlungswillige Familien von Außerhalb sehr stark nachgefragt. Für diesen Bedarf soll als Erweiterung des Kirchdorfes Thier ein – wenn auch begrenztes - Angebot gemacht werden. Das entspricht der Randlage des Planvorhabens am Siedlungsrand zur freien Landschaft, wo der Siedlungsbereich durch eine lockere, wenig verdichtete Bauweise gewissermaßen ausdünn.

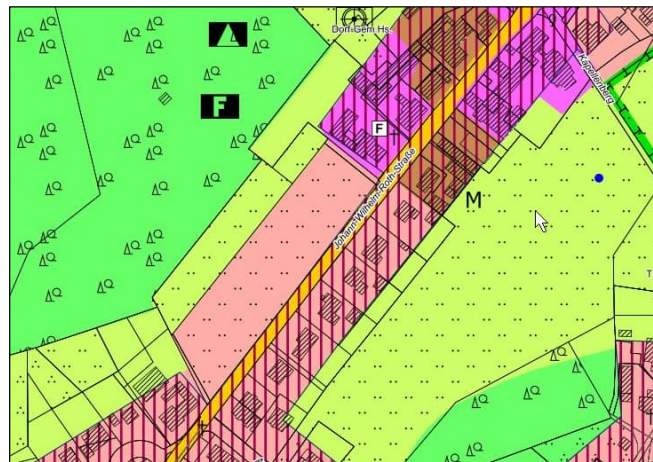
3. Vorhandenes Planungsrecht und Herleitung aus dem Flächennutzungsplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt die Bereiche rund um Thier als Agrarbereiche im allgemeinen Freiraum dar, überlagert mit der Signatur für den Schutz der Landschaft und als Bereich mit Grundwasser- und Gewässerfunktion.



Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, aus:
RIO Raum Information Oberberg, ohne Maßstab

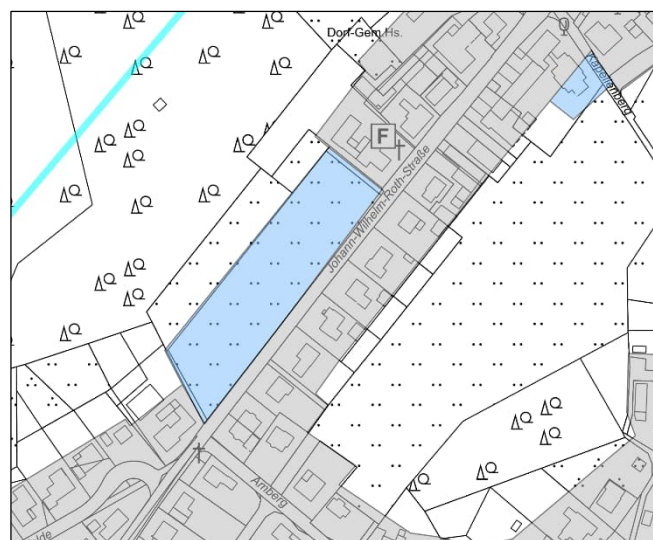
Der gültige Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, aus:
RIO Raum Information Oberberg, mit Satzungsbezirken, ohne Maßstab

Im Landschaftsplan LP 6 Wipperfürth des Oberbergischen Kreises wird in der Entwicklungskarte für den Planbereich das Entwicklungsziel „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ festgeschrieben. Dies bedeutet die Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereiche der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben.

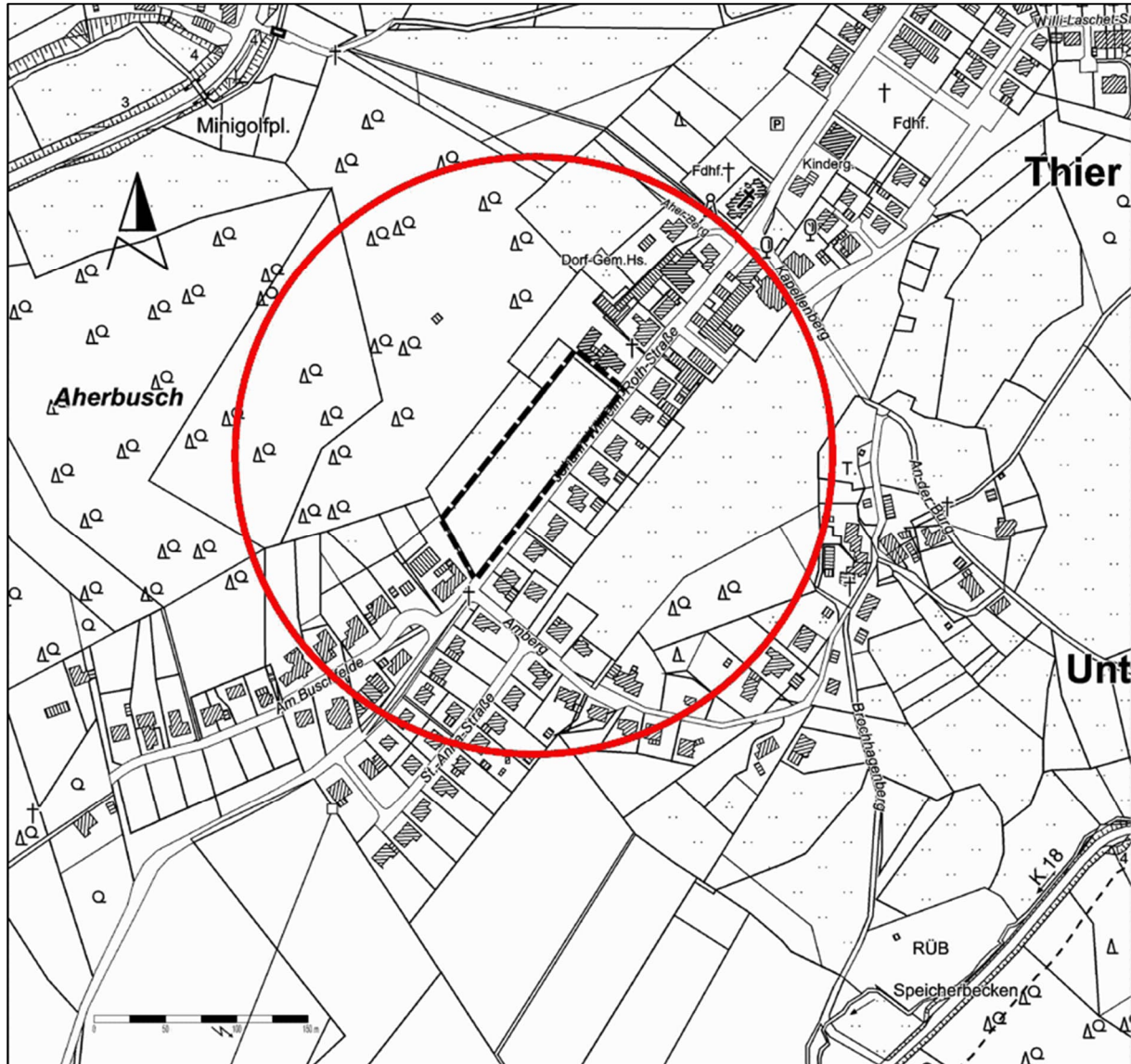


Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 6, aus:
RIO Raum Information Oberberg, ohne Maßstab

4. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südlicheren Teilbereich von Thier und grenzt unmittelbar südlich an das Feuerwehrgerätehaus. Auf der Nordseite der Johann-Wilhelm-Roth-Straße tritt auf einer Länge von mehr als 160 m der Freiraum bis an die Straße.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 0,65 ha.



Auszug aus der allgemeinen Hintergrundkarte, © GeoBasis-DE / BKG 2024, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

6. Inhalte der Planung

Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Nutzungspräferenz „Feuerwehr“.

Nach derzeitigem Planungsstand könnten sieben Bauplätze für freistehende Einfamilienhäuser entstehen, ohne dies allerdings bereits durch die Bauleitplanung endgültig vorzugeben. So sind – wie in einem Angebotsplan auch üblich – auch andere Bauformen möglich.

Im nördlich gelegenen Bereich ist trotzdem ausreichend Platz für ein neues und modernes Feuerwehrgerätehaus mit allen erforderlichen Nebenanlagen und -einrichtungen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung im Wohngebiet soll auf die die Wohnnutzung komplementär begleitenden sonstigen Nutzungsarten des § 4 BauNVO begrenzt werden. Entstehen soll eine Straßenrandbebauung wie sie auf der gegenüberliegenden östlichen Seite der Johann-Wilhelm-Roth-Straße im Satzungsbereich gemäß § 34 Abs. 4 BauGB entstanden ist. Die Höchstzahl für Wohnungen in Wohngebäuden soll auf zwei begrenzt werden. Das macht sogenannte Einliegerwohnungen möglich, aber auch ein Mehrgenerationenwohnen z. B. im Doppelhaus mit dann vier Wohneinheiten ist denkbar, ohne eine unverträglich hohe Anzahl erforderlicher Stellplätze auf den nicht überbauten Flächen im Baugebiet zu erzeugen.

Die das Wohnen begleitenden Nutzungen des § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO werden nach ihrer Zulässigkeit näher bestimmt: neben den allgemein zulässigen Komplementärnutzungen wie kleine Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Betriebe von Dienstleistern und Handwerkern sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich räumlich und gestalterisch einfügen, dem Wohnen unterordnen und keinen unverhältnismäßigen und dem Charakter der Baugebiete nicht entsprechenden Stellplatzbedarf auslösen.

Anlagen für Verwaltungen, Betriebe des Beherbergungswesens, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind in einem von der Größe her überschaubaren Wohngebiet entweder nicht wirtschaftlich zu betreiben oder erzeugen einen zusätzlichen Stellplatzbedarf, der nicht ohne Weiteres realisiert werden könnte. Sie werden auch deshalb ausgeschlossen, weil das Hauptaugenmerk auf dem Wohnen ruhen soll.

Soziale Einrichtungen oder anderweitig dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen sollen hingegen ausnahmsweise zulässig sein, soweit sie im Wesentlichen nur den Bewohnern der Wohngebiete im näheren Umfeld Thiers dienen; bei dieser Beschränkung werden deren Raumbedarfe in aller Regel nicht so groß werden können, dass sie dem Hauptziel der Planung, der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, schaden könnten. Der zusätzliche Stellplatzbedarf ist zudem sehr überschaubar.

Nicht zulässig sind hingegen Betriebe des Beherbergungswesens. Sie richten sich naturgemäß nicht überwiegend an die Bewohner des Gebietes und hätten in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) abträgliches Parkraumerfordernis zur Folge.

Grundsätzlich sind (kleinere) Feuerwehrgerätehäuser auch in Allgemeinen Wohngebieten zulässig. Um aber einerseits der Frage zu einer angemessenen Größenordnung des Gerätehauses und der erforderlichen Grundfläche auszuweichen und andererseits die große Bedeutung für die öffentliche Sicherheit herauszustellen, wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden Nutzungsausprägung ausgewiesen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Baumaßzahlen

Das Maß der Überbaubarkeit der Grundstücksflächen wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Dem planerischen Gebot des Baugesetzbuches zum flächensparenden Bauen folgend wird dabei das Höchstmaß für Allgemeine Wohngebiete gemäß der Orientierungswerte der Baunutzungsverordnung von GRZ 0,4 vorgegeben.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird hingegen der Orientierungswert für gemischt genutzte Baugebiete herangezogen, da eine Feuerwache mit den erforderlichen Betriebs-, Aufstell- und Bewegungsflächen vom Flächenbedarf eher einer (klein-)gewerblichen Nutzung entspricht.

Anzahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird in beiden Baugebieten bei zwei Geschossen liegen. Das entspricht der in Thier fast durchgängig üblichen Bauweise. Eine Festsetzung zur Geschossigkeit von Baukörpern bezieht sich nur auf Vollgeschosse. Zusätzliche Staffelgeschosse nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (z. B. ausgebaute Dachböden) sind grundsätzlich möglich: man spricht dann von "halben" Geschossen, z. B. 2^{1/2} Geschossen.

Höhe baulicher Anlagen

Die Angaben zur maximal zulässigen Wand- und (Gesamt-)Gebäudehöhe werden je nach Dachform differenziert festgelegt. Das ermöglicht eine Reihe von zeitgenössisch modernen Haustypen ebenso wie althergebrachte Bauformen.

Beschränkung der Wohneinheiten

Die Beschränkung der Anzahl der höchstens zulässigen Wohnungen im WA dient sowohl einer Begrenzung der baulichen Dichte als auch ganz wesentlich der Begrenzung des Stellplatzbedarfes.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Gestaltung

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit Abständen zu den Nachbargrundstücksgrenzen zulässig. Am äußeren Rand von Thier im Übergang zur freien Landschaft soll eine aufgelockerte Bebauung entstehen können, die Sichtbeziehungen in Richtung Wald für die auf der anderen Straßenseite gegenüberliegende Bebauung ermöglicht.

Ruhender Verkehr

Allen Wohnbaugrundstücken sollen die Möglichkeiten eingeräumt werden, Garagen sowie die darüber hinaus erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen.

Für die Feuerwehr wird ein sogenannter Alarmparkplatz insbesondere für die im Einsatzfall eintreffenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Fläche für Nebenanlagen explizit ausgewiesen.

Dachform

Gestaltungsfestsetzungen sollen einen einheitlichen Rahmen vorgeben, um dem neuen Wohnquartier eine eigene charakteristische Prägung geben zu können. Aber ebenso sollen der späteren Bauherrenschaft weite gestalterische Freiheiten eingeräumt werden. So werden unterschiedliche Dachformen zugelassen sein, die auch abwechslungsreiche Gebäudekubaturen ermöglichen.

Vorgärten

Der in der letzten Zeit zunehmenden Tendenz zur Vorgartengestaltung durch Schotter-, Kies- und Steinauflagen auf einer Vegetationshemmfolie (sogenannte „Steingärten“) wird unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes, des Insektenschutzes und des Bodenschutzes begegnet durch eine eindeutige Vorgabe zur nachhaltigen Begrünung. Notwendige Zufahrten und –zugänge sind davon natürlich ausgenommen.

Die Vorgartenbereiche sind insbesondere städtebaulich wirksam, da diese halböffentlichen Bereiche unmittelbar visuell wahrnehmbar sind. Diese Bereiche sollen in Ihrer Ausgestaltungsintensität geregelt werden und durch die Reduzierung von baulichen Anlagen und Gebäuden die visuelle Wahrnehmung der Bebauung mit Wohnhäusern nicht beeinträchtigen. Daher werden nur die unmittelbar im Vorgarten sinnvollen baulichen Anlagen ermöglicht.

6.4 Erschließung

Verkehrliche Infrastruktur

Der Planbereich liegt unmittelbar an der Johann-Wilhelm-Roth-Straße, die sich durch ganz Thier zieht, in Kohlgrube an die Landesstraße L 286 mündet und an das überörtliche Verkehrsnetz anbindet. Auch nach Süden wird in Niederbenningrath an eine Landesstraße L 129 bzw. Kreisstraße K18 angeschlossen.

Die Johann-Wilhelm-Roth-Straße soll einen straßenbegleitenden Gehweg (Bürgersteig) bekommen in der gleichen Breite wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Der Gehweg wird teilweise innerhalb des Plangebietes, ansonsten im Straßengrundstück liegen, wo derzeit ein krautiger unbefestigter Randstreifen besteht.

Die Erschließungsqualität für den öffentlichen Personennahverkehr wird durch die im Süden des Plangebiets vorgesehene Ertüchtigung des Buswartebereichs für einen barrierefreien Einstieg erheblich verbessert. Die dazu erforderlichen Flächen werden durch eine Ausweisung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung planungsrechtlich gesichert.

Technische Infrastruktur

Die vorhandenen Kapazitäten der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind für die neu ermöglichten Vorhaben völlig ausreichend.

6.5 Vorbeugender Immissionsschutz

Nicht vom Feuerwehrgerätehaus selbst, aber von den Einsätzen insbesondere in den Nacht- und Ruhezeiten sowie den Nachsorgearbeiten nach Rückkehr der Einsatzfahrzeuge gehen Schallimmissionen aus, die Einwirkungen auf die nahegelegene Wohnbebauung haben. Eine grundlegende Veränderung entsteht durch die Verlegung des Standortes in den angrenzenden Grundstücksbereich zwar nicht, aber die Emissionsquellen verschieben sich. Gleichzeitig verändern sie sich durch einen Neubau auf dem neuesten bautechnischen Stand und kurz- bis mittelfristig durch den Einsatz moderner Einsatzfahrzeuge.

Zur Beurteilung der Immissionssituation ist deshalb zu diesem Bebauungsplan eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, die im Ergebnis zwei Maßnahmen zum vorbeugenden Immissionsschutz vorsieht. Da sich die Entfernungen zu den bestehenden Wohnhäusern auf der Ostseite der Johann-Wilhelm-Roth-Straße nur punktuell ändern werden und die Immissionssituation vergleichbar mit den seit Jahren

bestehenden Gegebenheiten bleibt, beziehen sich diese Maßnahmen auf die geplante neue Wohnbebauung auf der Westseite der Johann-Wilhelm-Roth-Straße, wo der nördlichste potentielle Bauplatz fast unmittelbar an den Alarmparkplatz des Feuerwehrgerätehauses grenzen wird. Hier ist die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Grundstücksgrenze vorgegeben. Um die Höhe dieser Wand auf ein städtebaulich verträglich/vertretbares Maß zu beschränken, aber den Schutz auch vorbeugend für die oberen Ebenen des Wohnhauses sicherzustellen, wird ergänzend festgeschrieben, dass hier keine Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Arbeitsküchen ohne Essbereiche in Richtung auf den Alarmparkplatz geplant werden sollten.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Städtebauliche Auswirkungen

Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zur kleinräumlichen Erweiterung des Siedlungsbereichs in Thier für eine wohnbauliche Entwicklung im Segment der Einfamilien- und Doppelhäuser geöffnet. Zusätzlich wird ein neuer Standort für das modernisierungsbedürftige Feuerwehrgerätehaus in Thier ermöglicht. Städtebaulich nachteilige Auswirkungen entstehen hieraus nicht. Die Auslastung und der langfristige Erhalt der Infrastruktureinrichtungen in der Ortslage Thier wird unterstützend gesichert.

7.2 Auswirkungen auf die Erschließung

Der Planbereich ist durch seine Lage unmittelbar an der Johann-Wilhelm-Roth-Straße gut verkehrlich erschlossen. Der durch die Neuplanung nicht wesentlich beeinflusste Quell- und Zielverkehr kann problemlos aufgenommen werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Erschließungssituation innerhalb von Thier oder darüber hinaus ist nicht zu rechnen.

7.3 Klimaschutz und Klimawandel

Konkrete und unmittelbar auf klimarelevante Zielerfüllung ausgerichtete Maßnahmen werden nicht festgesetzt. Aber durch das reduzierte Maß der baulichen Verdichtung, der Minderung der Flächenversiegelung durch Festsetzungen zur Oberflächengestaltung von Nebenanlagen, der Vorgabe zur Begrünung privater Grundstücksfreiflächen und zur Begrünung von Flachdächern wird ein – wenn auch überschaubarer – Beitrag zur Klimaanpassung im eher ländlich geprägten Umfeld geleistet.

8. Demografische Auswirkungen

Vorrangiges Planziel ist eine Erweiterung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung eines bereits bebauten Bereichs. Die mit der Planung ermöglichte Wohnnutzung leistet damit einen kleinen Beitrag zur Schaffung von Anreizen für die Neuansiedlung von Familien mit Kindern bzw. gegen deren Fortzug. Marktgerechter Wohnraum wird um etwa 7 bis maximal 28 Wohneinheiten ergänzt. Partiiell wird so dem demografischen Wandel auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.

9. Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung vor der Planrealisierung sind nicht erforderlich; die Planentwicklung erfordert keine Maßnahmen der öffentlichen Hand über das für die

Schaffung einer neuen Wohnsiedlung und einer Gemeinbedarfsfläche erforderliche Maß hinaus.

10. Kosten

Abgesehen von den Sach- und Personalkosten für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens entstehen keine Kosten für die Hansestadt Wipperfürth.

11. Städtebauliche Kenngrößen / Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet (WA):	0,465 ha
Gemeinbedarfsfläche:	0,165 ha
Verkehrsflächen:	0,02 ha
Gesamtfläche (Geltungsbereich):	0,65 ha

II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

12. Umweltbelange

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder seiner Änderung für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der BauGB Anlage (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gelten.

12.1 Umweltschutzziele

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Luft und das Klima und der Klimaschutz, Landschaft und Landschaftsbild, Boden und Fläche, Wasser und Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) und die 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) setzt im Einklang mit dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 4 (1) LG NW). Für das Schutzgut Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Landeswassergesetz sieht, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit (§ 2 LWG). Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten (§ 51 a LWG).

Mit Abfall ist sachgerecht umzugehen (§ 1 (6) Nr. 7 e) BauGB). Das entsprechende klärende Fachgesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG). Näheres regelt die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA-Siedlungsabfall), wonach nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten sind, der Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten, eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nicht verwertbaren Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist.

12.2 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln stellt die Bereiche rund um Thier als Agrarbereiche im allgemeinen Freiraum dar, überlagert mit der Signatur für den Schutz der Landschaft und als Bereich mit Grundwasser- und Gewässerfunktion.



Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, aus:
RIO Raum Information Oberberg, ohne Maßstab

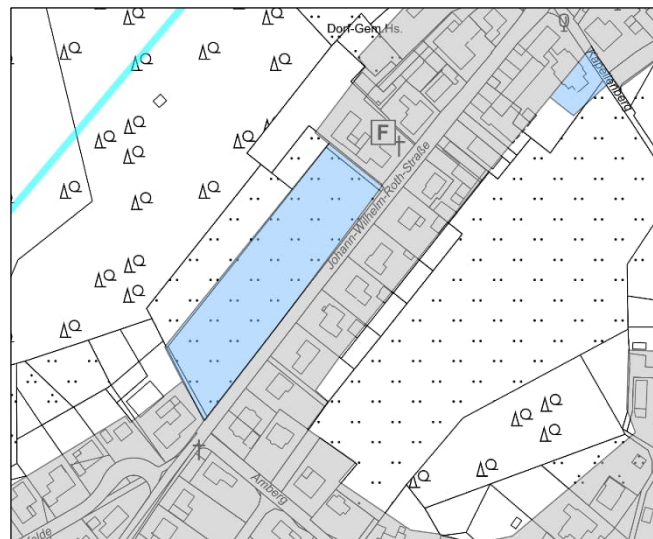
Der gültige Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, aus: RIO Raum Information Oberberg, mit Satzungsbereichen, ohne Maßstab

Im Landschaftsplan LP 6 Wipperfürth des Oberbergischen Kreises wird in der Entwicklungskarte für den Planbereich das Entwicklungsziel „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ festgeschrieben. Dies bedeutet die Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung.

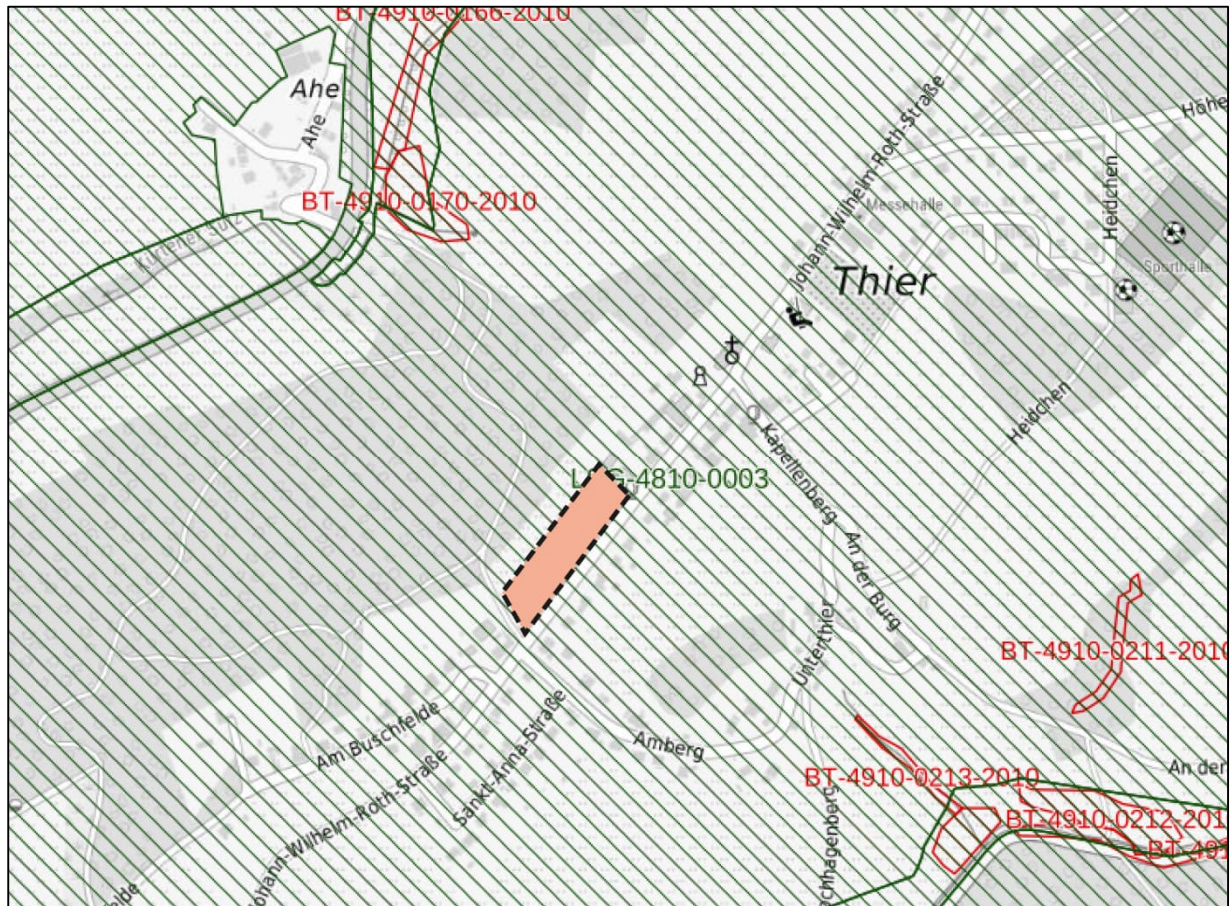
Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereiche der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 6, aus: RIO Raum Information Oberberg, ohne Maßstab

Das Kirchdorf Thier und damit auch der Planbereich liegen vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Wipperfürth-Lindlar-Nord mit der Objektkennung LSG-4810-0003.

Im Umkreis um das Plangebiet von rund 500 m finden sich zwei gesetzlich geschützte Biotopflächen. Etwa 280 m nördlicher Richtung liegen im Tal der Körtener Sülz Nass- und Feuchtgünländer und deren Brachflächen (Objektkennung BT-4910-0170-2010) sowie in 330 m Entfernung in südöstlicher Richtung ein von Echtem Mädesüß geprägter schmaler Quellbacheinschnitt (Objektkennung BT-4910-0213-2010).



Schutzgebietskarte aus: @LINFOS (LANUV NRW), download vom 05.02.2024

13. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Der derzeitige Umweltzustand des Plangebietes und die Umweltmerkmale von dessen voraussichtlich erheblich beeinflusstem Umfeld (Untersuchungsgebiet) werden geprägt durch die Realnutzungssituation mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet selbst, dem Siedlungsbereich Thier und einer Waldfläche im Westen.

Umweltauswirkungen sind die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Relevante Faktoren für mögliche Auswirkungen bei der Umsetzung der hier geplanten Wohnbebauung und der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ sind voraussichtlich Vegetationsverlust, Versiegelung/Bebauung und Flächenverbrauch. Eine Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt in nutzungsüblichem Umfang. Durch Wärme- und Energieverbrauch sowie in geringerem Maße durch Anliegerverkehre und die Einsätze der Feuerwehr erfolgt ein Verbrauch an voraussichtlich überwiegend nicht erneuerbaren Energien bzw. Energieträgern mit entsprechender Verursachung von Treibhausgasemissionen.

Es liegt keine besondere Relevanz der Faktoren Licht-, Wärme- und Strahlungsemission vor, ebenso wenig wie eine besondere Anfälligkeit gegenüber Unfällen und Katastrophen – auch bezüglich zu erwartender Auswirkungen des Klimawandels. Ebenso

besteht keine besondere Problematik von Kumulationswirkungen und bestehenden Umweltproblemen im Hinblick auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich natürlicher Ressourcen.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung - der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der obenstehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der Wohnbebauung und der Infrastruktureinrichtung Feuerwehrgerätehaus voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose) beschrieben.

13.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit

Basisszenario

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine Grünlandnutzung als größere Teilfläche einer isolierten Fläche zwischen den Siedlungsflächen von Thier und einem ausgedehnten Waldbereich.

Der Geltungsbereich ist nicht von Wegen erschlossen, jedoch dient der Freiraum mit seinen Blickbeziehungen den Anwohnern der angrenzenden Siedlungsbereiche als wohnortnaher Erholungsraum. Jeweils am Rand der Grünlandfläche bestehen Wegeverbindungen in Richtung Wald.

Für das Vorkommen von Altlasten liegen keine Hinweise vor.

Das Plangebiet befindet sich nicht im potenziellen Einwirkbereich von Störfallanlagen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

Das Plangebiet ist relevanten Lärmvorbelastungen ausgesetzt. Sie werden verursacht durch das Aus- und Einrücken der Feuerwehr aus dem unmittelbar nördlich angrenzenden Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Thier, sowie untergeordnet durch Geräusche aus der regelgerechten sonstigen Nutzung des Feuerwehrgerätehauses.

Von verkehrsreichen Straßen können, insbesondere in Kammlagen, Umweltbelastungen in Form von Lärm-, Feinstaub- und Luftschadstoffimmissionen ausgehen. Die Johann-Wilhelm-Roth-Straße wird weniger von Durchgangsverkehren geprägt als von ihrer Funktion als Hauptsammelstraße für das Kirchdorf.

Soweit erkennbar, bestehen hinsichtlich der genannten Umweltbelastungen allerdings keine gravierenden Hindernisse, die bei der Entwicklung der unmittelbar an der Johann-Wilhelm-Roth-Straße entstandenen Wohnbebauung nicht bereits Berücksichtigung gefunden haben. Hieran kann sich auch die vorgesehene Siedlungserweiterung orientieren.

Vom Waldrand im Westen des Plangebietes gehen grundsätzlich Gefahren durch Windwurf der teilweise hohen Waldbäume aus. Die Betroffenheit für das Feuerwehrgerätehaus mit einem Abstand zum Waldrand von deutlich weniger als 40 m ist dabei größer einzuschätzen als die für die potentiellen Wohnhäuser (Abstand 45 m und mehr). Die späteren Gartenbereiche sind aber deutlich stärker betroffen.

Prognose

Das Plangebiet ist auf Grund seiner Lage am Ortsrand und dem von der Johann-Wil-

helm-Roth-Straße abfallenden Gelände vergleichbar mit dem Baugebieten auf der gegenüberliegenden Straßenseite bzw. den südlich angrenzenden Ausläufern der Ortslage Thier.

Vorbelastend ist der Straßenverkehrslärm und - in untergeordnetem Maße, da nur zu unregelmäßigen Einsatzzeiten – der Lärm vom Feuerwehrgerätehaus bzw. den Warnsignalen der ausrückenden Einsatzfahrzeuge.

Zur Beurteilung der Immissionssituation ist zu diesem Bebauungsplan eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, die im Ergebnis zwei Maßnahmen zum vorbeugenden Immissionsschutz vorsieht. Da sich die Entfernungen zu den bestehenden Wohnhäusern auf der Westseite der Johann-Wilhelm-Roth-Straße nur punktuell ändern werden und die Immissionssituation vergleichbar mit den seit Jahren bestehenden Gegebenheiten bleibt, beziehen sich diese Maßnahmen auf die geplante neue Wohnbebauung auf der Westseite der Johann-Wilhelm-Roth-Straße, wo der nördlichste potentielle Bauplatz fast unmittelbar an den Alarmparkplatz des Feuerwehrgerätehauses grenzen wird. Hier ist die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Grundstücksgrenze vorgegeben. Um die Höhe dieser Wand auf ein städtebaulich verträglich/vertretbares Maß zu beschränken, aber den Schutz auch vorbeugend für die oberen Ebenen des Wohnhauses sicherzustellen, wird ergänzend festgeschrieben, dass hier keine Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Arbeitsküchen ohne Essbereiche in Richtung auf den Alarmparkplatz geplant werden sollten.

13.2 Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt

Basisszenario

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Obereinheit der Bergischen Hochflächen, die sich untergliedert in die Haupteinheit Nordbergische Hochfläche und Neye-Kerspe-Rückenland mit Wippermulde.

Für einen westorientierten Hang wird als potentiell natürlicher Vegetationstyp der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) mit deutlichen Anteilen der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) anzusehen sein (nach TRAUTMANN et. al. 1973).

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zu diesem Bebauungsplan wird begleitend zur Umweltprüfung ein Landschaftspflege-rischer Fachbeitrag (LFB) erstellt (PLANWerk, September 2024), der die bei der Umsetzung der Planungen entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ermittelt, bewertet und in der vom Bundes-Naturschutzgesetz vorgegebenen Rangfolge Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen festlegt.

Darin wird der derzeitige Zustand des Plangebietes beschrieben:

Den gesamten Eingriffsbereich bildet eine artenarme **Weide-/Wiesenfläche**. Wildkrautarten finden sich nur vereinzelt an den Zäunen und in den überkronten Bereichen an der Böschungskante an der westlichen Plangebietsgrenze.

An und teilweise in der Böschungskante stehen standortgerechte und laubtragende Bäume 1. und 2. Ordnung sowie drei Großsträucher auf. Sie bilden vor allem im südwestlichen Teil einen dichten, aber nur einreihigen **Gehölzstreifen**.

In der Summe ergeben sich bei insgesamt 6.500 m² 66.425 ökologische Wertpunkte

(öWP) gemäß der verwendeten Bewertungshilfe (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, Froelich + Sporbeck 1991) und damit im Schnitt 10,2 öWP/m². Das entspricht einem mäßigen gemittelten Wert für das gesamte Plangebiet.

Artenschutz

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (Bau-)Vorhabens. Das gilt selbstverständlich auch für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dabei stellen nicht der Bebauungsplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen oder Ausweisungen selbst, sondern erst deren Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Allerdings ist es nach dem Abwägungsgebot des BauGB Aufgabe der Bauleitplanung, mögliche Hindernisse bei der Plandurchführung schon im Vorfeld zu erkennen und auszuräumen: ein Bebauungsplan, dem dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht und der damit erkennbar nicht umsetzbar ist, kann keine bindende Rechtskraft erlangen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010). In der ersten Stufe (Vorprüfung) werden die potentiell betroffenen Arten und die vorgegebenen Habitatstrukturen auf ihre Planungsrelevanz mit einem besonderen Schutzanspruch untersucht und festgestellt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten. Dazu wird auf die Wirkfaktoren der Planvorhaben abgezielt.

Zu diesem Bebauungsplan wurde ein Artenschutzgutachten erstellt (PLANWerk, September 2024). In einem ersten Schritt ist die mindestens vierteljährlich aktualisierte Online-Datenbank des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW ausgewertet worden, die Listen der in Frage kommenden planungsrelevanten Arten enthält, aufgeschlüsselt nach den räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in NRW und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

In einem weiteren Schritt erfolgte der Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem schon bekannte Kenntnisse über bereits dokumentierte Funde planungsrelevanter Arten vorliegen sind.

Ergänzt werden diese Erkenntnisse durch Ortsbegehungen und Kartierungen. Schließlich werden die vorhandenen Habitatstrukturen und -eignungen im Untersuchungsgebiet den spezifischen Anforderungen und Ansprüchen der potentiell vorkommenden Arten gegenübergestellt. Ein Vergleich mit den Wirkfaktoren, die durch die Planung ausgelöst werden können, ergibt dann abschließend ein Bild über potentiell betroffene artenschutzrechtliche Belange.

Für das Artenschutzregime im Sinne des BNatSchG sind in der Regel die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen von massiven Flächenversiegelungen und -verbräuchen sowie von Umnutzungen maßgebend und damit untersuchungs-

und abwägungsrelevant: Lebensraumgrundlagen für planungsrelevante Arten könnten sich ändern, neue Biotoptypen und -komplexe entstehen, Migrationen werden gegebenenfalls verursacht und Artenzusammensetzungen, Artenvielfalt und Besatzstärken könnten sich an neue Verhältnisse anpassen.



Fundortkataster aus: @LINFOS (LANUV NRW), download vom 05.02.2024

Prognose

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Fast Zweidrittel der Eingriffsflächen können bei Planumsetzung durch optimierten Zugschnitt der Baugrundstücke und vollständiger Ausnutzung der höchstzulässigen Grundflächenzahlen überbaut und damit mindestens teilversiegelt werden.

Aus Gründen des Klima-, Boden- und Naturschutzes sind Baugebiete nach gegebenen Möglichkeiten nachhaltig zu be- und durchgrünen. Der Bebauungsplan macht in diesem Fall Gebrauch vom Anpflanzgebot des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und setzt eine gärtnerische Gestaltung und dauerhafte Sicherung der Gärten aller nicht überbauten oder sonst wie versiegelten Flächen fest. Für die Vorgartenbereiche ist eine nachhaltige Begrünung einschließlich einer Baumpflanzung vorgeschrieben. Diese Bäume in den Vorgärten sollen eine deutliche Begrünung (auch) des Straßenraumes bewirken. Die verbleibenden, nicht überbauten oder anderweitig versiegelten Bereiche der neuen Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet sind als (neue) Zier- und Nutzgärten mit weniger als 50 % heimischem Gehölzbestand angesetzt.

Um die Klimaresilienz zu erhöhen und gleichzeitig das anfallende Niederschlagswasser besser rückhalten zu können, ist für Flachdächer, auch von Garagen oder Carports, eine Dachbegrünung vorgeschrieben.

Die Oberflächenbefestigung der Nebenflächen wie Stellplätze und deren Zufahrten soll versickerungsfähig gestaltet werden. Auch das erhält zumindest teilweise die natürliche Funktion des Bodens als Wasserspeichermedium und vermindert den oberflächigen Abfluss des Niederschlagswassers.

Die Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr wird aufgrund der benötigten Aufstell- und Bewegungsflächen sowie des Alarmparkplatzes einen höheren Versiegelungsgrad aufweisen. Für die verbleibenden (Rand-)bereiche wird eine kulissenartige Eingrünung vorgesehen unter Verwendung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung.

Der ökologische Wert nach Umsetzung der Planung ergibt in der Summe 21.712 Wertpunkte. Es verbleibt ein rein rechnerisches Defizit der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von -47.713 öWP. Der Ausgleich soll durch das Abbuchen der

genannten Wertpunktzahl aus dem anerkannten Kompensationsflächenpool der Hansestadt Wipperfürth erfolgen.

Mit Umsetzung der Planung gehen überwiegend Biotopstrukturen mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit (Intensiv-Grünland) verloren. Allerdings ist auch die Fällung einzelner Bäume und Sträucher an der Böschungskante erforderlich, um ausreichend Platz für das Feuerwehrgerätehaus zu schaffen.

Bei Umsetzung der Planung entstehen auf bis zu 60% der festgesetzten Wohnbauflächen und bis zu 80% der Gemeinbedarfsfläche bebaute und (teil-)versiegelte Flächen. Die künftige ökologische Bedeutung dieser Flächen ist als gering einzustufen.

Artenschutz

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits merklich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzes besteht nicht.

13.3 Boden

Basisszenario

Geologische Beschaffenheiten

Laut der Bodenkarte BK50 des Geologischen Dienstes NRW wird der Bodentyp mit „Typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde“ beschrieben. Unter der vegetativen Schicht lagert schluffiger Lehm und Hochflächenlehm über Felsgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein. Der Boden ist nicht grundwasserbestimmt.

Thier liegt in keiner der im GEOportal NRW ausgewiesenen Erdbebenzonen.

Kenntnisse über Altlasten oder Altstandorte liegen nicht vor. Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth sind für das Plangebiet keine Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) vorgenommen.

Prognose

Mit der potentiellen Wohnbebauung und der Fläche für die Feuerwehr gehen eine Teilversiegelung und Bebauung des Planbereichs einher. Die natürlichen Bodenfunktio-

nen werden dort weitgehend zerstört. In den unversiegelten Bereichen werden voraussichtlich überwiegend Hausgärten angelegt werden, die in leicht reduziertem Maße wie die vorherigen Grünlandflächen annähernd natürliche Bodenfunktionen erlauben.

Im Eingriffsbereich entstehen bodenrelevante Eingriffe in erster Linie mit der Überbauung und Versiegelung durch Stell- und Betriebsflächen und ihre Zufahrten, Gebäude und Nebenanlagen, sowie Ab- und Aufböschungen zum Nivellement und dem Ausheben von Baugruben und Leitungsgräben (für Hausanschlüsse).

Der Oberboden ist fachgerecht zu behandeln und zu schonen und im Übrigen im Plangebiet, am besten auf dem Baugrundstück selbst wieder zu verwenden.

Als wesentlicher Bodeneingriff wird unter den erläuterten Prämissen der mit der Versiegelung einhergehende Verlust als Vegetationsgrundlage und der Eingriff in die vegetationsfähigen Bodenschichten gelten müssen.

Nach den Bewertungsgrundsätzen für planungsrechtlich bedingte Eingriffe in besonders schutzbedürftige Böden, die zwischen der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) beim Oberbergischen Kreis und den Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises (OBK) vereinbart wurden, entfallen auf den bodenspezifischen Ausgleichsbedarf 8.762 Wertpunkte.

13.4 Wasser

Basisszenario

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers ‚Rheinisches Schiefergebirge‘ (273_06), welches gemäß ELWAS-WEB (MULNV NRW) sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Sülzüberleitung“. Unmittelbar am nördlichen Plangebietsrand endet diese Zone und es beginnt die Schutzzone IIB.

Die Ortslage Thier liegt weder in einem Überflutungsgebiet der Hochwasser-Gefahrenkarte (HQ100) noch werden in der Starkregengefahrenhinweiskarte weder für seltene oder extreme Ereignisse Hinweise zu Überflutungsgefahren gemacht.

Prognose

Mit dem geplanten neuen Wohnquartier einschließlich Feuerwehrrätehaus als zugeordnetem Infrastrukturelement ist eine zusätzliche Versiegelung und Bebauung verbunden.

Die Johann-Wilhelm-Roth-Straße ist kanaltechnisch voll erschlossen. Innerhalb der Straße verläuft ein ausreichend dimensionierter Mischwasserkanal, der das Abführen von Schutz- und Regenwasser möglich macht. Es herrscht aber Anschlusszwang seitens der Stadt für das anfallende Niederschlagswasser – die Regenwasserversickerung auf dem eigenen Grundstück liegt in der Verantwortung der Eigentümer. Dann ist ein hydrogeologisches Gutachten für die einzelne Maßnahme auf deren Veranlassung und zu deren Lasten zu erstellen und die entsprechende wasserschutzrechtliche Erlaubnis über den Oberbergischen Kreis einzuholen.

Voraussichtlich gehen hier Versickerungsflächen verloren und werden der Grundwasserneubildung entzogen.

Lokale Starkregenereignisse stellen durch Sturzfluten, wassergebundene Erosion von

Landwirtschaftsflächen und die Überflutung von Siedlungsflächen eine ernstzunehmende Naturgefahr dar. Bei extremen (90 mm/h) oder seltenen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) Starkregenereignissen können – resultierend aus der Hanglage – beträchtliche Oberflächenabflüsse von der in Kammlage verlaufenden Johann-Wilhelm-Roth-Straße in bauliche Anlagen eindringen und vor allem Keller überfluten. Diese Gefahren sind in der weiteren Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsphase zu berücksichtigen.

13.5 Luft und klimatische Faktoren (Lokalklima, Globalklima)

Basisszenario

Bei der Umweltprüfung ist ein Hauptaugenmerk auf mögliche Klimabeeinträchtigungen sowie auf Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Klimafolgen der Planung zu legen. Dazu gehören unter anderem eine klimaresiliente Bauweise, eine Vermeidung und Minderung des Energieverbrauchs, die mögliche Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien und eine nachhaltige Durch- und Begrünung des Plangebietes.

Großräumig klimatisch gliedert sich die Region in die noch vom Westwind geprägten Bereiche des Rheinlandes ein mit jährlichen Niederschlagsmengen von über 1.000 bis weniger als 1.250 mm und einer Durchschnittstemperatur von etwa 9° C ein.

Charakteristisch sind hier mäßig warme Sommer und mäßig milde Winter bei einer mittleren Jahres-Lufttemperatur um +10°C mit relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen von 750-800 mm bei einem leichten Maximum in den Sommermonaten. Vorherrschende Windrichtung ist SW bis NW.

Lokalklimatisch ist im Plangebiet mit dem Übergang eines dörflichen Siedlungsklimas (erhöhte Aufheizung und geringere Abkühlung durch Bebauung, kleinflächig gestörtes Windfeld) zum Offenlandklima zu rechnen. Aufgrund der randlichen Lage zwischen Siedlungsbereich und Wald sind kaum relevante Austauschbedingungen zu beachten.

Kleinklimatisch haben die landwirtschaftlichen Freiflächen als unversiegelte Flächen die Eigenschaft, sich im Vergleich zu versiegelten Flächen an sonnigen Tagen weniger stark aufzuheizen und zeichnen sich, verglichen mit bebauten Arealen, durch etwas geringere Nachttemperaturen aus. Unversiegelte Flächen sind zudem luftfeuchter als versiegelte Flächen.

Prognose

Durch die vorliegende Planung werden große Teile der derzeitigen Freiflächen einen höheren Versiegelungsgrad aufweisen als bisher, wodurch sich das Mikroklima dem charakteristischen Siedlungs-Klima angleichen wird. Letzteres ist geprägt durch vor allem im Sommerhalbjahr höhere Temperaturen als in umgebenden Arealen, verringerter Luftfeuchte und verringerter Luftzirkulation in Hauptwindrichtung (hier: von Westen nach Osten). Es stellt dann einen sogenannten Belastungsraum dar, allerdings nur im kleinräumigen Maßstab und der Siedlungsgröße eines Kirchdorfes angemessen. Um den reduziert-negativen Veränderungen des Kleinklimas entgegenzuwirken, werden Festsetzungen zur Verbesserung der Klimaverhältnisse, im Wesentlichen die Begrenzung des höchstzulässigen Versiegelungsgrades (GRZ von 0,4 bzw. 0,6) formuliert. Zusätzlich sollen Vorgaben zur Gestaltung der Vorgartenbereiche eine vermeidbare klimaschädliche Versiegelung durch sogenannte Steingärten verhindern und zugleich das Bewusstsein für Maßnahmen zum Klimaschutz befördern.

Grundsätzlich sind Gründächer auf Flachdächern sinnvoll und deshalb verbindlich in

die Textlichen Festsetzungen aufgenommen, aber natürlich auch bei anderen Dachformen möglich und aus Gründen des Klimaschutzes wünschenswert und zu empfehlen. So kann ein wirkungsvoller Beitrag zu einem angenehmeren Gebäudeklima und zur Regenwasserrückhaltung und –verdunstung geleistet werden, der nicht nur dem Klimaschutz dient, sondern auch einen unmittelbaren Mehrwert für die Bewohner darstellt.

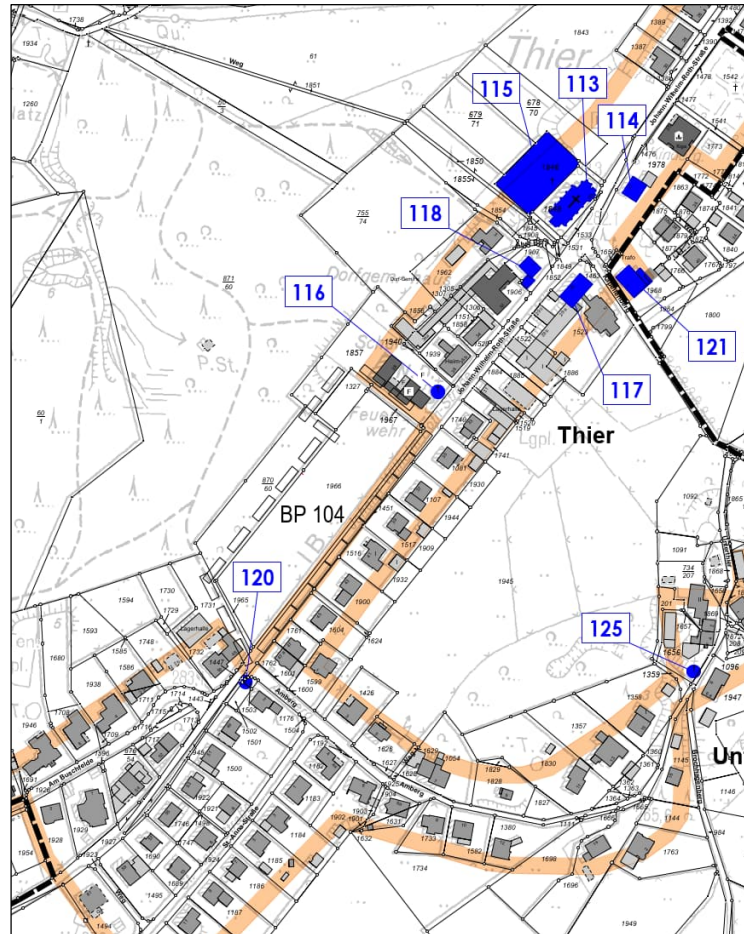
13.6 Kulturelles Erbe und Sachwerte

Basisszenario

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler bzw. denkmalwerte Gebäude. Sowohl am Südrand als auch am Nordrand an der Johann-Wilhelm-Roth-Straße befinden sich zwei denkmalgeschützte Wegekreuze im Vorgarten eines Wohnhauses bzw. an der Zufahrt zum bestehenden Feuerwehrgerätehaus.

Im weiteren Umfeld werden zwei Wohnhäuser, die Katholische Pfarrkirche St. Anna mit dem zugehörigen Pfarrhaus und Friedhof in der Denkmalliste als gemäß § 5 DSchG NRW unter Schutz gestellte Baudenkmäler geführt.

Alle genannten Denkmale sind an oder in unmittelbarer Nähe zur Johann-Wilhelm-Roth-Straße verortet.



Baudenkmale in der Ortslage Thier. Quelle: Hansestadt Wipperfürth, o. Datum, o. Maßstab

Leitungstrassen, weder unter- noch oberirdisch berühren den Planbereich. Im Plangebiet befinden sich keine sonstigen Sachgüter.

Prognose

Eine Betroffenheit des Denkmalschutzes könnte dann bestehen, wenn durch Bebauung bzw. insbesondere hohe Gebäude bestehende Sichtachsen unterbrochen, wesentlich eingeschränkt oder völlig verbaut würden. Durch die Platzierung der Baufenster mit deutlichem Abstand zur Straße, in etwa in gleichem Maße wie auf der bereits bebauten Straßenseite wird die Funktion der Johann-Wilhelm-Roth-Straße als wesentliche Sichtachse aus südlicher Richtung nicht wesentlich beeinträchtigt. Da die potentiell entstehenden Wohnhäuser auch durch das von der Straße abfallende Gelände und die Begrenzungen der baulichen Höhen im Bebauungsplan keinesfalls höher sein können als auf der gegenüberliegenden Seite, wird die Sichtachse von Süden auf die Baudenkmäler im Norden des Plangebietes zwar gewissermaßen eingefasst, aber in

gleicher Weise wie dies schon auf der bebauten Straßenseite geschehen ist. Durch das Schließen dieser – allerdings sehr breiten – Baulücke im Kontext der Straßenrandbebauung der Johann-Wilhelm-Roth-Straße wird der Denkmalwert der vorgenannten Denkmale nicht beeinträchtigt.

13.7 Landschaft und Landschaftsbild

Basisszenario

Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört die Hansestadt Wipperfürth naturräumlich zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört. Die Böden sind dementsprechend von basenkargen Braun- und Parabraunerden über Schiefer, Grauwacke und Sandstein mit Kalkmeren (in den Senken), seltener Dolomit und Mergel geprägt. Im Oberboden der Hänge steht Braunerde, stellenweise Pseudo-Braunerde an, in den Flusstälern überwiegt Gley.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums LR-VIa-010 ‚Wuppertalung mit Wippermulde‘. Das Plangebiet ist zugleich Bestandteil des Naturparks NTP-002 ‚Bergisches Land‘.

Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW (2019) weist in dem Bereich die Landschaftsbildeinheit LBE-VIa-010-F4 ‚Wuppertal östlich Leichlingen‘ mit geringem Wert aus. Ursächlich für den geringen landschaftsbildlichen Wert sind geringe Wertigkeiten in den Aspekten ‚Vielfalt‘ und ‚Schönheit‘.

Das lokale Landschaftsbild entlang des südwestlichen Siedlungsrandes der Ortslage Thier ist geprägt von der Wahrnehmung des hinter dem abfallenden Grünland beginnenden Waldrandes.

Prognose

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft. Dies betrifft vor Allem die optische Wirkung der Lebensumwelt für Wohlbefinden und Erholung. So lädt ein abwechslungsreicher Raum zum Aufenthalt ein und bietet durch die Vielzahl verschiedener Reize die Basis für die passive Erholung. Kleinräumig gegliederte Landschaften sind im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften besonders geeignet, dem Menschen eine Erholungsfunktion zu bieten.

Mit den Neubaugebieten ist eine Abrundung des Weichbildes der Ortslage durch das Schließen der Lücke in der Straßenrandbebauung der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE des Ortsteils verbunden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild bleiben daher gering bis sehr gering.

Durch die Begrenzung der möglichen Baukörper auf maximal 2 Geschosse, eine offene Bauweise mit ausschließlich freistehenden Einzel- und Doppelhäusern werden die bestehenden Sichtbeziehungen von der Straße zum Waldrand zwar eingeschränkt, bleiben aber in Teilen erhalten.

13.8 Fläche

Basisszenario

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und um das die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche konkurrieren.

Die allerdings nicht uneingeschränkten Funktionen für den Naturhaushalt gehen im Bereich zukünftig zulässiger Bebauung nahezu vollständig verloren. In den unbebauten und unversiegelten Bereichen werden sie hingegen beinahe unverändert erhalten bleiben. Im Sinne des Flächenschutzes liegt hier ein mäßiger zusätzlicher Verbrauch von vegetationsfähigen Flächen vor (im Vergleich z. B. mit einer Neuausweisung von Wohnbauland an anderer Stelle im Freiraum).

Prognose

Insgesamt wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein zusätzlicher Flächenverlust durch Versiegelung und Bebauung von rd. 0,4 ha vorbereitet.

13.9 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (Wohnen, landwirtschaftliche Nutzung und Verkehr) bereits stark beeinflusst. Für die naturbezogene Erholung liegt keine durch besondere Ausprägung der Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Bedeutung des Raumes vor, abgesehen von den Fußwegeverbindungen, die neben dem Plangebiet aus dem Siedlungskontext heraus in den Wald führen.

Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind schutzgutbezogen berücksichtigt.

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich südwestlich der Ortslage Thier eine Zunahme von Wohnbauflächen und Infrastruktureinrichtungen.

13.10 Abfall- und Energiebewirtschaftung

Mit der ermöglichten Siedlungserweiterung werden auch Umfang und Aufkommen von häuslichem Abfall in untergeordnetem Maße zunehmen. Es kann sicher angenommen werden, dass sich die Art des anfallenden Abfalls nicht von dem der angrenzenden Wohngebiete unterscheidet und die Entsorgung sich in gleicher Weise organisieren lässt.

Vergleichbares gelten für die zukünftige Entwicklung des Umfangs des Energiebedarfs sowie die Art und Weise der Energiebereitstellung. Eine planerische Hürde für die kommenden Baugenehmigungs- bzw. - freistellungsverfahren ist hieraus nicht zu erkennen.

Informationen über eine Nutzung erneuerbarer Energien in relevantem Umfang oder die sparsame Nutzung von Energie über den Stand der Technik hinaus liegen nicht vor.

Grundsätzlich bestehen wegen der westausgerichteten Hangsituation förderliche Standorteigenschaften für die Nutzung erneuerbarer Energien wie der Sonnenenergie.

13.11 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
→ Es ist eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung vorgesehen. Für das anfallende Niederschlagwassers besteht die Möglichkeit der Einleitung in das städtische Kanalsystem.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
→ Bei der zukünftigen Errichtung von Neubauten gelten die energetischen Gebäudestandards des aktuellen Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) für Wohngebäude sowie die Vorgaben des EEWärmeG. Weitergehende Vorgaben sind nicht vorgesehen.
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
→ soweit relevant in der Planung berücksichtigt.
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
→ hier nicht relevant.
- j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
→ Eine Berücksichtigung des Störfallschutzes ist mangels entsprechender Betriebe und Einrichtungen im relevanten Umfeld im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich.

14. Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Im Eingriffsbereich sind keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse betroffen.

Ein Natura2000-Schutzgebiet (FFH- oder Vogelschutzgebiet) befindet sich nicht im relevanten Achtungsabstand zum Plangebiet.

15. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie zur Überwachung von Umweltauswirkungen

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist schonend mit den Naturgütern umzugehen. Der Verursacher eines Eingriffs ist daher zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist ebenso zu berücksichtigen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern, wird auf die Rodungsverbotszeiten zum Schutz der Brutvögel ausdrücklich hingewiesen.

Vorgaben zur Ein- bzw. Durchgrünung der Baugebiete und damit u.a. der Erhöhung der ökologischen Wertigkeit dienen die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Gärtnerische Gestaltung der nicht bebauten oder versiegelten Baugrundstücksflächen.
- Nachhaltige Begrünung der Vorgartenbereiche und Begrenzung der dort möglichen Versiegelung.
- Festsetzung der Pflanzung von mindestens einer Baumpflanzungen in den Vorgartenbereichen je Baugrundstück im Allgemeinen Wohngebiet. Die Erhaltung eines Großteils der Gehölzstruktur an der Böschungskante wird empfohlen.
- Dachbegrünung von Garagen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind nachfolgend aufgelistet:

- Die Oberböden sind schonend zu behandeln und in nutzbarem Zustand zu erhalten.
- Die Oberböden können ggf. zur späteren Geländemodellierung und zur Anlage von Pflanzflächen eingesetzt werden. Entnommener Mutterboden muss im Plangebiet wiederverwendet werden.

Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs wurden auf der Grundlage des Verfahrens Froelich & Sporbeck in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchgeführt (PLANWerk 2024). Das Ergebnis der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanz zeigt, dass nach der Realisierung der Planung innerhalb des Geltungsbereichs rein rechnerisch ein Defizit verbleibt.

Für den durch Bebauung und Versiegelung verursachten Eingriff in die schutzwürdigen Böden des Plangebietes wurde gemäß des Kompensationsflächenkonzeptes der Stadt Wipperfürth der bodenspezifische Ausgleichsbedarf ermittelt.

Das auf die beschriebene Weise ermittelte Ausgleichsdefizit muss über den Ökokonto-Pool der Hansestadt Wipperfürth für Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in schutzwürdige Böden abgegolten werden. Der Ausgleichsbedarf gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist damit gleichzeitig abgegolten.

Mit Hilfe des Monitorings wird kontrolliert, ob die aufgestellten Prognosen tatsächlich

stimmen und die ggf. vorgesehenen Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend waren. Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen können auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten auftreten oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten.

Das Monitoring ist somit ein Frühwarnsystem, welches dazu dient, negative Entwicklungen schon in der Entstehung aufzudecken, Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten und die Qualität von Planung und Durchführung langfristig zu sichern.

Der Planbereich ist Bestandteil der allgemeinen Siedlungsentwicklung in Wipperfürth. Die Auswirkungen der allgemeinen Siedlungstätigkeit auf die Umwelt werden in überregionalen Erfassungssystemen z. B. zur Flächenbilanz bewertet. Mit den maßgeblichen Behörden, die die entsprechenden Umweltinformationen bereithalten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Kenntnisse statt.

16. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung („Nullvariante“)

Bei Fortführung der bisherigen Nutzungen im Plangebiet sind keine unmittelbaren Veränderungen für die Schutzgüter im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten. Aus einer Weiterführung intensiver Grünlandnutzung sind fortlaufende Einträge von Düngemitteln in den Naturhaushalt anzunehmen.

17. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um der Nachfrage nach Wohnraum in Thier nachzukommen und der freiwilligen Feuerwehr die Möglichkeit für ein modernes, dem Stand der Technik entsprechendes Gerätehaus zur Verfügung zu stellen, wurden potentielle Freiflächen in der Ortslage geprüft. Die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellte straßenbegleitende Freifläche in unmittelbarer Nähe zum derzeit genutzten Feuerwehrgerätehaus erwies sich als die bei weitem am besten geeignete Fläche um diese Vorhaben umzusetzen.

18. Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung wurden nach dem Vorliegen der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche Arbeitsschritte sind:

- Ortsbegehungen,
- Auswertung begleitender Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsoptionen sowie
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten sowie der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

19. Hinweise auf Schwierigkeiten

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten oder Wissenslücken vor, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gravierend erscheinen.

20. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Hansestadt Wipperfürth plant die Abrundung der straßenbegleitenden Bebauung entlang der Johann-Wilhelm-Roth-Straße in der Ortslage Thier und gleichzeitig ein neues Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Thier.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung umfasst eine Fläche von etwa 1 ha und liegt am südwestlichen Ortsrand von Thier.

Der derzeitige Umweltzustand des Plangebietes wird durch die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im vorstehenden Umweltbericht beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben in ihrer Erheblichkeit bewertet. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Umweltauswirkungen werden aufgezeigt und bei der abschließenden Ermittlung der Umwelterheblichkeit für jedes Schutzgut separat dargestellt.

Die gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen für das Schutzgüter Boden erheblich sind. Die Auswirkungen auf den Boden wurden bewertet und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt, die den Eingriff mindern und das unvermeidliche wertmäßige Ausgleichsdefizit durch den Zugriff auf den Kompensationsflächenpool für Eingriffe in schutzwürdige Böden der Hansestadt Wipperfürth rein rechnerisch vollständig ausgeglichen.

Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie das Schutzgut Fläche sind unter Beachtung der festgesetzten Maßnahmen zum vorbeugenden Lärmschutz nicht erheblich betroffen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächen- und Grundwasser, Landschafts-/Ortsbild und Klima/Luft sind ebenfalls nicht gegeben.

Das Planvorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimawandel.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen zu erwarten.

Ohne weitere bauliche Entwicklungen würde sich bei Nichtdurchführung der Planung der bisherige Umweltzustand nicht verändern.

Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten und dem Plangebiet erkennbar.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Darüber hinaus wird eine Reihe von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert, die als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen wurden und der ökologischen Aufwertung des Plangebietes dienen.

Das durch den Bebauungsplan entstehende Kompensationsdefizit aus den Regelungen des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird zusammen mit den bodenspezifischen Ausgleichsmaßnahmen extern über das genannte Ökokonto ausgeglichen.

Quellenverzeichnis

- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022):** GEOportal.NRW (IMA GDI.NRW)
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MULNV (2020):** NRW Umweltdaten vor Ort (UvO)
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MUNLV (2007):** Schutzwürdige Böden in NRW - Bodenfunktionen bewerten
- Ministerium Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - MULNV (2016):** ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem
- Geologischer Dienst NRW (2014):** Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - LANUV (2019):** Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LVR, LWL (2009):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln
- PLANWerk Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung (September 2024):** Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 104 Thier-West (Aherbusch) der Hansestadt Wipperfürth
- PLANWerk Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung (September 2024):** Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 104 Thier-West (Aherbusch)

Rechtsgrundlagen

- BauGB – Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO – Baunutzungsverordnung** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz** Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz** Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen; vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Klimaschutzgesetz NRW** Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. 2013 S. 33)
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- LWG NRW – Landeswassergesetz Wassergesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- VV-Artenschutz** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren